

Besondere Bedingung Nr. 5725

Automatische Waschanlagen

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Pkt.10.1 und 10.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung und Vernichtung von Kraftfahrzeugen durch den Betrieb einer automatischen Waschanlage.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 72,67.